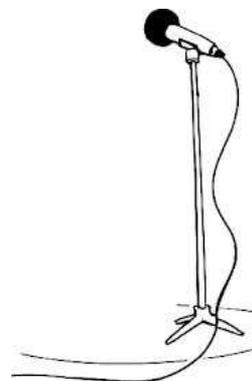




VERANSTALTUNGEN VON KURZER DAUER

ANZUWENDENDE RICHTLINIEN FÜR DIE GEMEINDEN UND DIE ORGANISATOREN



1. Rechtsgrundlagen und zuständige Behörden

Die Veranstaltungen von kurzer Dauer wie eine Messe, ein Konzert, eine Sportveranstaltung, ein Volksfest oder jede andere Form von Versammlungen mit Verkauf von Speisen und Getränken unterliegen der Bewilligungspflicht. Diese werden in Form eines Patentes K bewilligt, gemäß Artikel 24 des Gesetzes vom 24. September 1991 über die öffentlichen Gaststätten (ÖGG) und dessen Reglement (ÖGR).

Verschiedene Arten von Veranstaltungen, die keinen Verkauf von Speisen und Getränken beinhalten, können ebenfalls dem Bewilligungsverfahren unterstellt werden, dies aufgrund einer kommunalen Polizeiverordnung oder allgemeinen Polizeibestimmungen.

Die Verfahren betreffend die anderen notwendigen Genehmigungen für die Organisation der Veranstaltungen bleiben vorbehalten. Es handelt sich hauptsächlich um Bewilligungen für die Benutzung des kommunalen oder kantonalen öffentlichen Bereiches.

Die für die Erteilung eines Patentes K zuständige Behörde ist gemäss Art. 8 ÖGG **der Oberamtmann**.

Bestimmte Veranstaltungen unterliegen keiner Bewilligungspflicht. Es handelt sich um jene, die einen **rein privaten Charakter** haben. Die Veranstaltung muss kostenlos sein, und sie darf keine übertriebene Anzahl von Personen hinsichtlich Zweck der Veranstaltung ausweisen. Es ist hervorzuheben, dass für eine private Veranstaltung, die in Räumen stattfindet, welche mit einem Patent verbunden sind, die ordentlichen Öffnungszeiten eingehalten werden müssen. Zudem sind für solche Veranstaltungen, oder bei Ansammlung von Personen auf dem öffentlichen Gebiet, wie auch bei Mieten von Lokalitäten, um darin Dienstleistungen zu erbringen die den öffentlichen Gaststätten gleichgesetzt werden können (Art. 2 Abs. 2 ÖGG), die wesentlichen Bestimmungen anwendbar (Sicherheit, Gesundheitspflege, Hygiene, gesetzliche Altersgrenze, alkoholische Getränke, öffentliche Ruhe und Ordnung, Lärmpegel, Laser).

Im Zweifelsfalle erkundigen Sie sich bei Ihrer Wohngemeinde oder beim Oberamt des Bezirks.

2. Fristen und Verfahren

Die Anfrage muss **spätestens 60 Tage** vor der Veranstaltung auf dem Oberamt eingereicht werden. Das Formular A, und aufgrund der Art und Bedeutung der Veranstaltung, das Formular B, müssen vom Organisator ausgefüllt werden. **Die eingereichten Anfragen, welche zu spät oder unvollständig sind, können abgelehnt werden.**

Bevor er entscheidet, muss der Oberamtmann die Stellungnahme der betroffenen Gemeinde einholen (Art. 17 ÖGR). Er führt weiter die Risikoanalyse durch und kann ebenfalls die Stellungnahmen bestimmter Dienststellen des Staates einholen, insbesondere jene der Kantonspolizei. Er kann ebenfalls eine Koordinationssitzung einberufen.

3. Formular A (Patent K, Verlängerung, usw.)

Beim Ausfüllen dieses Formulars muss der Organisator seine Personalien deutlich angeben (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer). Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann der Oberamtmann die Einreichung folgender Unterlagen verlangen (Art. 7 Abs. 2 ÖGR):

- ein den Gesuchsteller betreffender Strafregisterauszug;
- für Ausländer: eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung;
- eine Bestätigung des Friedensgerichts, dass der Gesuchsteller nicht handlungsunfähig ist;
- eine Erklärung des Betreibungs- und des Konkursamtes der Wohngemeinden der letzten fünf Jahre, worin bestätigt wird, dass gegen den Gesuchsteller keine Verlustscheine bestehen;
- ein Lebenslauf;
- ein ärztliches Zeugnis, worin bestätigt wird, dass der Gesuchsteller weder an Tuberkulose noch an einer offensichtlichen psychischen Störung leidet.

Der Organisator muss ebenfalls den präzisen Ort, die Art, das Datum und die Dauer der Veranstaltung erwähnen (Art. 7 Abs. 1 ÖGR).

Für die Öffnungszeiten bestehen folgende Möglichkeiten (Art. 46, 46a, 48 ÖGG):

- Ordentliche Öffnungszeiten von Montag bis Sonntag von 06.00 Uhr bis 24.00 Uhr.
- Ausnahmsweise Verlängerungen: möglich bis 03.00 Uhr.
- Ausserordentliche Öffnungszeiten für Veranstaltungen von kantonaler und regionaler Bedeutung werden von Fall zu Fall festgelegt.

Aus Gründen, die mit Lärmbelästigungen und mit der Ruhestörung der Nachbarschaft zusammenhängen, kann der Oberamtmann striktere Öffnungszeiten festlegen.

4. Zusatzformular B

In Ergänzung zum Formular A muss dieses Formular für Veranstaltungen ausgefüllt werden, welche von einer gewissen Bedeutung sind und/oder die besondere Massnahmen insbesondere hinsichtlich öffentlicher Sicherheit erfordern.

Dieses Formular muss dem Oberamtmann, der Gemeinde und den betroffenen Dienststellen erlauben das Risiko abzuschätzen und zu gewährleisten, dass angesichts der Bedeutung und der Art der Veranstaltung und die angebotenen Leistungen alle Massnahmen getroffen worden sind, die im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und im Bereich der Gesundheitspolizei, der sanitären Installationen, des Umweltschutzes und der Feuerpolizei notwendig sind (Art. 17 Abs. 2, 46 ÖGR).

Es hat drei Risikofaktoren. Dabei handelt es sich um die Art der Veranstaltung, des speziellen Publikumandrangs (-ansturms) und dessen Eigenheit sowie der Besonderheit des Umfeldes, in welchem die Veranstaltung durchgeführt werden soll.

4.1 Ort der Veranstaltung (Formular B, Punkt 1)

Bei **offen gewähltem Veranstaltungsareal** muss eine mühelose Evakuation bedingungslos und in Ruhe möglich sein. Für die Sicherheitsleistenden müssen direkte und schnelle Zugänge gewährleistet sein.

Für **geschlossene Räumlichkeiten** muss als erstes das Aufnahmevermögen festgelegt, die Art der Bestuhlung definiert und ein Evakuationskonzept erstellt werden (vgl. Punkt 4.4).

Veranstaltungen im Wald bei welchen mehr als 100 Teilnehmer erwartet werden, müssen im Voraus durch die Organisatoren dem Forstkreisingenieur gemeldet werden. Bei mehr als 300 Personen ist eine Bewilligung der Direktion der Institutionen der Land- und Forstwirtschaft erforderlich (Art. 15 Reglement über die Jagd).

Behörden, Dienststellen oder betroffene Personen: **Organisator, Gemeinde, Kantonspolizei, Eigentümer der Örtlichkeiten.**

4.2 Art der Veranstaltung (Formular B, Punkt 2)

Der Organisator ist verpflichtet präzise Auskunft über die Art der Veranstaltung zu geben. Das Programm muss dem Gesuch beigelegt werden.

Für Konzerte oder Unterhaltungsabende mit DJ's müssen der Name des Künstlers oder des/der Moderators/en sowie der Musikstil angegeben werden.

Der/die Name/n des oder der Redner, das Thema der Ansprache oder des Vortrages, die Anwesenheit von VIP's und/oder besonders exponierter Personen müssen angegeben werden. Ebenso muss angegeben werden, falls das Risiko besteht, dass die Veranstaltung durch äussere Einwirkungen gestört werden könnte (angekündigte Widersacher, usw.).

Falls Musiker, Künstler oder Entertainer ausländischer Nationalität engagiert werden, muss eine Bewilligung beim Amt für Bevölkerung und Migration, Sektion ausländische Arbeitskräfte, rte d'Englisberg 9-11, 1763 Granges-Paccot, Tel. 026 305 14 92, eingefordert werden.

Behörden, Dienst oder betroffene Personen: **Organisator, Gemeinde, Kantonspolizei, Eigentümer der Örtlichkeiten.**

4.3 Verkehr und Parkieren der Fahrzeuge (Formular B, Punkt 3)

Entsprechend des zu erwartenden Publikumandrangs muss der Organisator genügend Parkplätze vorsehen, gegebenenfalls die Zusammenarbeit mit ÖVs (öffentlicher Verkehr) anstreben oder einen Pendelverkehr organisieren. Es muss auch eine "Regenwettervariante" vorgesehen werden. Die Zufahrtsstrassen müssen für die Rettungsdienste jederzeit gewährleistet sein.

Das Verkehrs- und Parkplatzkonzept muss durch die Kantonspolizei genehmigt werden.

Behörden, Dienst oder betroffene Personen: **Organisator, Gemeinde, Kantonspolizei, Feuerwehr (Verkehrsdienst), TPF, Eigentümer oder Betriebsleiter des Parkings oder des benutzten Geländes, Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt.**

4.4 Feuerpolizei (Formular B, Punkt 4)

Die VKF-Brandschutzvorschriften sind bei einer Veranstaltung von kurzer Dauer ebenfalls anwendbar. Die Kantonale Gebäudeversicherung hat einen Auszug betreffend den wesentlichen zu respektierenden Vorschriften herausgegeben. Der vollständige Text der Vorschriften ist auf der Homepage www.ecab.ch verfügbar.

Behörden, Dienst oder betroffene Personen: **Organisator, Gemeinde, Feuerwehr, Eigentümer.**

4.5 Ordnungsdienst (Formular B, Punkt 5)

Der beauftragte Sicherheitsdienst **muss im Besitz einer Bewilligung** entsprechend dem Konkordat vom 18. Oktober 1996 über die Sicherheitsfirmen sein. Diesbezügliche Informationen finden Sie auf der Homepage der Gewerbepolizei www.fr.ch/spoco.

Die Anzahl Sicherheitsbeamte wird aufgrund der Art der Veranstaltung und des zu erwartenden Publikumsandrangs bestimmt. Das Sicherheitskonzept muss durch die Kantonspolizei genehmigt werden.

Behörden, Dienst oder betroffene Personen: **Organisator, Gemeinde, Kantonspolizei, Gewerbepolizei, Eigentümer.**

4.6 Sanitätsdienst (Formular B, Punkt 6)

Die Anwesenheit eines angepassten Sanitätsdienstes (Samariter, Arzt, Ambulanz) kann je nach Art der Veranstaltung und des zu erwartenden Publikumsandrangs verlangt werden. Für jede Veranstaltung muss das Risiko abgeschätzt und das Ausmass des zu organisierenden Sanitätsdienstes definiert werden. Es obliegt den Veranstaltern, einen Einsatzplan der Sanität zu erstellen.

Für die Planung und Ausführung der Organisation des Sanitätsdienstes ist eine qualifizierte Person zu bestimmen.

Das Sanitätsdispositiv muss von der Kantonspolizei genehmigt werden.

Behörden, Dienst oder betroffene Personen: **Organisator, Gemeinde, Kantonspolizei, Eigentümer, Samariter, Ambulanz, Arzt.**

4.7 Anschluss an das öffentliche Abwassernetz (Formular B, Punkt 7)

Die Anzahl der Trinkwasserstellen und Sanitärinstallationen (WC) muss je nach Bedeutung der Veranstaltung bestimmt werden.

Abwasser der Sanitär- und Kücheninstallationen müssen gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung weggeleitet werden.

Behörden, Dienst oder betroffene Personen: **Organisator, Gemeinde, Amt für Umwelt, Eigentümer.**

4.8 Ton und Laseranlagen (Formular B, Punkt 8)

Für das Publikum müssen die Lärmimmissionen so weit begrenzt werden, dass die von der Veranstaltung erzeugten Immissionen während der Veranstaltung den mittleren Stundenpegel L_{eq} von 93 dB(A) über 60 Minuten gemittelt nicht übersteigen, gemäss Art. 4 und 5 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (Schall und Laserverordnung, SLV).

Für Veranstaltungen, bei welchen das Lärmniveau zwischen 93 und 96 dB und 96 und 100 dB(A) liegt, müssen die Vorschriften gemäss Art. 6 und 7 SLV respektiert werden (vgl. Beilage). **Die vorangehende und obligatorische Meldung muss beim Oberamtmann und dem Amt für Umwelt (AfU), Sektion Lärm, eingereicht werden.** Zu den bereits erwähnten Voraussetzungen muss der Veranstalter in seiner Mitteilung das maximale Lärmniveau mitteilen und gegebenenfalls die anwendbare Mess- und Berechnungsmethode bekanntgeben.

Aus Gründen im Zusammenhang mit den Lärmimmissionen und der Ruhestörung der Nachbarn kann der Oberamtmann ein niedrigeres Lärmniveau festlegen.

Der Oberamtmann kann die Lärmimmissionen messen oder **auf Kosten des Veranstalters** messen lassen.

Zur Verwendung von Laseranlagen (Art. 10 SLV) muss die Meldung ans Amt für Gewerbepolizei gemacht werden und die Angaben gemäss Art. 11 SLV beinhalten.

Behörden, Dienst oder betroffene Personen: **Organisator, Gemeinde, Amt für Gewerbepolizei, Amt für Umwelt, Verantwortlicher Tontechniker.**

4.9 Lebensmittel (Formular B, Punkt 9)

Wenn an Veranstaltungen von kurzer Dauer Lebensmittel verkauft werden, sei es auch nur in kleinen Mengen, müssen diese betreffend Zusammensetzung, mikrobiologische und chemische Normen jederzeit den gesetzlichen Bestimmungen sowie der Deklarierungspflicht entsprechen.

Behörden, Dienst oder betroffene Personen: **Organisator, Eigentümer, Kantonales Laboratorium.**

4.10 Jugendschutz (Formular B, Punkt 10)

A. Zutrittsalter

Minderjährige, welche jünger als **15-jährig** sind, haben keinen Zutritt zu Veranstaltungen, welche dem Patent K unterliegen, ausser wenn sie in Begleitung einer ihnen anvertrauten erwachsenen Person sind (Art. 55 ÖGG).

Der Oberamtmann kann diese Altersgrenze jedoch **heruntersetzen**, wenn die Umstände es rechtfertigen (Abend ausschliesslich für Jugendliche reserviert). In diesem Fall kann er seine Entscheidung anpassen, indem er restriktive Bedingungen der Öffnungszeiten oder der Konsumation von alkoholischen Getränken anordnet. Umgekehrt kann er bei speziellen Anlässen die **Altersgrenze anheben**.

Der Organisator ist verantwortlich dafür, dass die Altersgrenze eingehalten wird.

B. Alkoholische Getränke

Mehrere eidgenössische und kantonale Bestimmungen sind anwendbar. Sie bezwecken im Besonderen den Schutz der jungen Konsumenten und Konsumentinnen. Im Wesentlichen gelten folgende Regeln:

- a. Der Organisator darf keinen Alkohol an Personen servieren oder servieren lassen, welche jünger als 16 Jahre resp. noch nicht 18-jährig sind, wenn es sich um gebrannte Getränke handelt (insbesondere Shots, Premix und Alcopops).
- b. Die Verkaufsstellen müssen mit einem gut lesbaren Hinweisschild versehen sein, auf welchem die oben erwähnten Altersgrenzen klar ersichtlich sind.
- c. Der Organisator muss mindestens drei Getränke ohne Alkohol anbieten, bei welchen der Preis für die gleiche Menge niedriger ist als bei den billigsten alkoholischen Getränken (Sirup-Klausel).
- c. Das Servicepersonal muss über diese Bestimmungen informiert werden.

Der Organisator ist verantwortlich, dass diese Bestimmungen befolgt werden.

Die Einsetzung eines Dienstes wie "Nez Rouge" wird empfohlen.

C. Prävention

Die **Vereinigung REPER** ist Ihr Präventionspartner im Kanton Freiburg. Seine Präventionsaufgaben sind für Sie da zu sein, um Sie zu beraten und Sie bei der Organisation des Festes zu unterstützen, damit das Fest vom Anfang bis zum Schluss gut verläuft.

Leistungen der Vereinigung REPER - Informationen und Projekte:

- Information an die Organisatoren für an das Oberamt zu stellende Gesuch.
- Treffen der Organisatoren: Anbieten von "Préven'fête", Präventionseinsatz, gesetzliche und ethische Anforderungen, Organisation der Präventionspartnerschaft.
- Begleitung der Organisatoren zur Konkretisierung von Schutzmassnahmen: Camping, Transport, Anwendung der Charta "Préven'fête" und den gesetzlichen Bestimmungen für 16 bis 18-jährige, ...
- Information und Ausbildung von Freiwilligen (Servicepersonal und Sicherheitsleute).
- Zusammenarbeit mit den lokalen Helfern: Samariter, Feuerwehr, Polizei.
- Vorschläge für Animationsprogramme vor Ort, welche an den Organisator übertragen und von ihm geleitet werden.
- Mögliche Präsenz des Teams « Be my angel ».
- Zur Verfügung stellen von Material (Plakate, verschiedene Dokumente).

**Vereinigung REPER, Information und Projekte, Route du Jura 29, 1706 Freiburg
Tel. 026 322 4000**

Homepage: www.reper-fr.ch und www.prevenfete.ch

4.11. Abfall (Formular B, Punkt 11)

Der Müll muss gemäss Gesetzgebung über die Abfälle entsorgt werden.

Die Gemeinden können entsprechend ihrer Reglemente ein Abfallkonzept vorschreiben. Das Konzept muss von der Gemeinde genehmigt werden. Es muss insbesondere Angaben über die Reinhaltung des Veranstaltungsortes und seiner Umgebung, sowie die Abfallentsorgung und die Benutzung von wiederverwendbarem Geschirr enthalten (öko-kompatibel).

Behörden, Dienst oder betroffene Personen: **Organisator, Gemeinde, Amt für Umwelt, Eigentümer.**

4.12 Haftpflichtversicherung (Formular B, Punkt 12)

Die Haftpflichtversicherung deckt die Schäden, welche durch den Organisator in seiner Verantwortung herbeigeführt wurden. Für einige Veranstaltungen ist die Haftpflichtversicherung eine vorgeschriebene Auflage. Für die anderen Veranstaltungen wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

4.13 Koordinationssitzung (Formular B, Punkt 13)

Eine Koordinationssitzung zwischen den verschiedenen Partnern kann für eine Veranstaltung von gewisser Bedeutung nützlich und sogar unentbehrlich sein. Diese kann entweder auf Antrag des Organisators oder auf Initiative des Oberamtmannes stattfinden.

5. Andere wichtige Vorschriften

5.1 Musik und Urheberrecht

Das Verbreiten von Musik ausserhalb des Privatbereiches unterliegt der Lizenzgebühr. Um die Veranstaltung zu deklarieren, verwenden Sie bitte das betreffende Formular, welches Sie auf der Homepage der Suisa www.suisa.ch finden.

Behörden, Dienst oder betroffene Personen: **Organisator, Suisa**

5.2 Werbung

Das Aufstellen von Schildern, welche die Veranstaltung vorankünden, unterliegt einer Bewilligung gemäss dem Gesetz über die Reklamen vom 06. November 1986. Das Gesuch muss mit dem entsprechenden Formular bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. Einige Gemeinden verfügen diesbezüglich über bestimmte Standorte für solche Reklameschilder.

Das Anbringen von Flyern auf parkierten Fahrzeugen im öffentlichen Bereich ist in einigen Gemeinden verboten.

Behörden, Dienst oder betroffene Personen: **Organisator, Gemeinde, Tiefbauamt.**

5.3 Rauchverbot

Der Veranstalter ist verantwortlich, dass die Vorschriften betreffend Passivrauchen zwingend eingehalten werden, insbesondere was die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen für Raucherräume und die entsprechende Kennzeichnung betreffen (Art. 35a Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 und Verordnung vom 3. Juni 2009 über den Schutz vor dem Passivrauchen).

5.4 Tombola

Es wird erinnert, dass der Verkauf von Tombolas die Bewilligung des Amtes für Gewerbepolizei benötigt (GEPOA). www.fr.ch/spoco

ANHANG

- Formular A
- Formular B
- Auszug der Sicherheitsmassnahmen betreffend Brände
- Merkblatt Freizeitveranstaltungen auf der "Grünen Wiese" - Schutz der Böden und Gewässer
- Schall- und Laserverordnung (SLV)